

## **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) (Ordnungsverordnung)**

### Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz und Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 6 Reinigen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen
- § 7 Wohnwagen, Zelte, Schaubuden und Verkaufswagen
- § 8 Spielplätze und Schulaußenflächen
- § 9 Schutzvorkehrungen
- § 10 Hausnummern
- § 11 Tiere
- § 12 Hecken, Äste und Zweige
- § 13 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

### Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Stadt Wetter (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom 20.12.2011 für das Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Straßenbegleitgrün, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, soweit diese öffentlich zugänglich sind oder außerhalb des Schulbetriebes als Spiel- oder Sportplätze zur Verfügung stehen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Spiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-,

Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## § 3

### Schutz und Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln; jede Beschädigung ist untersagt.

(2) Die Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Hausnummern, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere öffentliche Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu beschriften, zu bekleben, zu behängen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. öffentliche Gebäude, Denkmäler, Bedürfnisanstalten, öffentliche Anschlagssäulen oder -tafeln sowie andere öffentliche Einrichtungen in der unter 2. genannten Form zu beschädigen oder zu verunreinigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
4. in den Anlagen zu übernachten;
5. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Grün- und Erholungsanlagen außerhalb der Wege zu betreten;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
9. in den Anlagen Materialien zu lagern, Gegenständen, sowie Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen oder nicht betriebsbereit sind, abzustellen, insbesondere auf Grünflächen;
10. in den Grün- und Erholungsanlagen oder in ihrer unmittelbaren Nähe Spiel- oder Sportgeräte zu benutzen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Ausgenommen sind Spielflächen, die durch Hinweisschilder als solche besonders gekennzeichnet sind;

11. Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
12. die nicht ständig geöffneten Anlagen außerhalb der für ihre Benutzung freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich in diesen Anlagen aufzuhalten;
13. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu grillen.

### **§ 3a**

#### **Schutz und Nutzung des Bahnhofsvorplatzes**

- (1) Als Bahnhofsvorplatz im Sinne dieser Vorschrift wird der nach Anlage 1 zu dieser Ordnungsverordnung abgegrenzte Bereich bezeichnet.
- (2) Das Ballspielen ist auf dem Bahnhofsvorplatz verboten.
- (3) Weitere Bestimmungen zum Schutze der Verkehrsflächen und Anlagen bleiben unberührt.“

### **§ 4**

#### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist,
  3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der/die Verursacher/in alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Fachdienst Ordnung ist zudem sofort Mitteilung zu machen; außerhalb der Dienststunden des Fachdienstes Ordnung ist diese Mitteilung an die Polizei zu richten,
  4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss der/die Verursacher/in unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen, insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist. Die Reinigungspflicht nach § 17 StrWG NRW bleibt unberührt.

## § 5

### **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

(1) Abfallbehälter auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in Anlagen sind nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen im Haushalt angefallenen Mülls, ist untersagt.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 19.00 bis 8.00 Uhr ist die Beschickung der Behälter untersagt.

(3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens ab 18.00 Uhr am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit d. h. 30 Minuten nach Sonnenuntergang, von der Straße entfernt werden. § 32 StVO bleibt unberührt.

(4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen. § 32 StVO bleibt unberührt.

## § 6

### **Reinigen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen unzulässig, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt.

Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

(2) Auf privaten Grundstücksflächen ist darüber hinaus die Reinigung unter Verwendung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln nur auf befestigten Flächen zulässig, die an das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen sind.

Für die Vornahme von Motor- und Unterbodenwäsche sowie von Ölwechseln muss die Grundstücksfläche zusätzlich über einen Leichtstoffabscheider verfügen.

## § 7

### **Wohnwagen, Zelte, Schaubuden und Verkaufswagen**

(1). Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## § 8

### **Spielplätze und Schulaußenflächen**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 0 – 21 Jahren gestattet, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Aktivitäten wie Fahren mit Skateboards oder Inlineskatern und Fußballspiele sowie die Benutzung von Spielgeräten, die andere Kinder oder sonstige Dritte gefährden können, sind auf Spielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Spielplätzen ist nur tagsüber, d. h. beginnend vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit, d. h. 30 Minuten nach Sonnenuntergang, erlaubt, soweit nicht durch Schilder eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.

(4) Auf Spielplätzen dürfen Tiere, ausgenommen Blindenhunde, nicht mitgeführt werden.

(5) Das Mitführen und/oder der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer Rauschmittel sowie das Rauchen ist auf Spielplätzen untersagt. Berauschte Personen dürfen sich nicht auf Spielplätzen aufhalten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Schulaußenflächen für Zeiten außerhalb schulischer Veranstaltungen, soweit durch Hinweisschilder keine anders lautenden Nutzungsbeschränkungen geregelt sind.

## **§ 9**

### **Schutzvorkehrungen**

(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Menschen gefährdet werden können, sind von den Ordnungspflichtigen im Sinne von § 18 OBG unverzüglich zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls haben die Ordnungspflichtigen eine Absperrung der gefährdeten Flächen vorzunehmen.

(2) An Häusern und anderen Bauten dürfen Gegenstände zu den Verkehrsflächen nicht so angebracht werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer/innen behindert oder gefährdet werden.

(3) Stacheldraht und andere spitze Gegenstände dürfen in Wohngebieten an den Einfriedungen und dergleichen nur nach den Innenseiten der Grundstücke angebracht werden.

## **§ 10**

### **Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist von dem/der Eigentümer/in bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen; ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11 Tiere**

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(2) Von Bereichen, in denen das Mitführen von Hunden und anderen Tieren durch besondere Hinweis- und Verbotsschilder untersagt ist, sind diese fernzuhalten.

(3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(4) Wasservögel dürfen im Bereich von Gewässern nicht gefüttert werden.

## **§ 12 Hecken, Äste und Zweige**

(1) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 5,00 m vom Erdboden entfernt sein.

(2) Einfriedungen jeder Art sowie Bäume und Sträucher an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.

(3) Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit es sich bei den Verkehrsflächen nicht um öffentliche Straßen gem. § 2 StrWG handelt. Insoweit gilt § 30 StrWG.

## **§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister -Fachdienst Bürgerdienste und öffentliche Ordnung- kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers/ der Antragstellerin die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung,
  2. die Schutzpflichten und Nutzungsregelungen hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
  3. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung,
  4. die Regelungen hinsichtlich des Befüllens und Abstellens von Abfall- und Sammelbehältern sowie das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung,
  5. das Verbot der Reinigung von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 6 der Verordnung,
  6. das Auf- und Abstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung,
  7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Spielplätzen und Schulaußenflächen gem. § 8 der Verordnung,
  8. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 9 der Verordnung,
  9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung,

10. die Bestimmungen hinsichtlich des Führens von Hunden und anderen Tieren gem. § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung,
11. die Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung von Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen durch Tiere gem. § 11 Abs. 3 der Verordnung,
12. das Verbot der Fütterung von Wasservögeln gem. § 11 Abs. 4 der Verordnung,
13. die Bestimmungen über Hecken, Äste und Zweige gem. § 12 der Verordnung,

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbuße bedroht sind.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Wetter (Ruhr), 21.12.2011

Stadt Wetter (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde

Frank Hasenberg  
Bürgermeister

Zuletzt geändert am 26.01.2022